

# **Geschäftsordnung**

des Sächsischen Eissportverbandes e.V. (SEV)  
(Fassung Verbandstag 05.09.2009)

## **I. Versammlungsleitung**

Die Leitung der Versammlung übernimmt der für das jeweilige Organ gewählte Funktionär:

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| a) Verbandstag und Präsidium               | Präsident oder Vizepräsident |
| b) Mitgliederversammlungen der Fachsparten | Obmann der Fachsparte        |

Betrifft eine Beratung den Versammlungsleiter selbst, seinen eigenen Verein oder erklärt er sich aus anderen Gründen für "befangen", so hat er für die Dauer dieses Beratungspunktes die Versammlungsleitung abzugeben.

## **II. Eröffnung - Worterteilung**

Die Versammlung wird durch den Versammlungsleiter eröffnet.

Dieser stellt nach Bekanntgabe der anwesenden Stimmberechtigten die Beschlussfähigkeit fest.

Durch den Versammlungsleiter wird das Einverständnis zur Tagesordnung eingeholt.

Für das Protokoll des Verbandstages ist der Geschäftsstellenleiter zuständig, sofern der Verbandstag nichts anderes beschließt.

Tonträger und sonstige Aufnahmegeräte sind nur zugelassen, wenn das die einfache Mehrheit des Verbandstages beschließt.

Die Tagesordnung gilt als angenommen, wenn Einsprüche nicht erhoben werden.

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, sich an der Aussprache zu beteiligen und das Wort zu ergreifen.

Der Versammlungsleiter kann auch anderen Personen das Wort erteilen, wenn die Versammlung dem nicht widerspricht.

Beim Verbandstag ist jedem, der als Berechtigter einen fristgemäß eingereichten Antrag zur Tagesordnung gestellt hat, das Wort zu erteilen.

Der Versammlungsleiter erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Aus diesem Grund ist eine Rednerliste zu führen. Der Versammlungsleiter hat das Wort jederzeit. Außer der Reihe muss das Wort dann erteilt werden, wenn es zur „Geschäftsordnung“ verlangt wird.

Der Versammlungsleiter hat das Recht, die Mitgliederversammlung oder die Sitzung - auch wiederholt - auf Zeit zu unterbrechen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung/Sitzung gefährdet erscheint oder sich die Unterbrechung aus sonstigen Gründen als erforderlich bzw. zweckmäßig erweist. Eine Anfechtung dieser Maßnahme findet nicht statt.

### **III. Ordnungsruf - Wortentzug**

Der Versammlungsleiter hat das Recht und die Pflicht, zur

"Sache" und zur "Ordnung"

zu rufen.

Nach zweimaliger erfolgloser Aufforderung durch den Versammlungsleiter, zur "Sache" zu sprechen, kann er dem Redner das Wort entziehen.

Nach dreimaligem "Ordnungsruf" durch den Versammlungsleiter kann dem Redner das Wort entzogen werden, wenn er ihn nach dem zweiten Mal auf den folgenden Ordnungsruf aufmerksam gemacht hat.

Hält ein Redner den Wortentzug für ungerechtfertigt, so kann er noch durch einen in der Sitzung gestellten Antrag die Entscheidung der Versammlung herbeiführen.

Der Versammlungsleiter hat das Recht, bei Weitersprechen eines Redners nach Wortentzug oder ungebührlichem Verhalten diesen aus dem Versammlungsraum zu weisen.

Wurde einem Redner das Wort entzogen, so kann es ihm zum selben Tagesordnungspunkt nicht mehr erteilt werden.

#### **IV. Anträge**

1.

Anträge auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte bedürfen der Stimmenmehrheit der Versammlung. Ein die Tagesordnung ändernder bzw. ergänzender Sachantrag darf jedoch nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, sofern und soweit dieser Sachantrag in einem inneren Zusammenhang mit einem bereits bekannt gemachten Tagesordnungspunkt bzw. Antrag steht.

Die in vorstehendem Satz 2 getroffene Einschränkung gilt nicht, wenn zur Versammlung alle Stimmberechtigten erschienen sind (Vollversammlung) und alle stimmberechtigten Teilnehmer mit der Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung um einen bisher nicht bekannt gemachten Sachantrag einverstanden sind. Die in Ziffer 6 getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.

2.

Die Versammlung kann eingebrachte Anträge ändern. Die in Ziff. 1 und 6 getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.

3.

Während der Abstimmung können noch Anträge auf Verbesserung des Wortlautes eingebracht werden.

4.

Gegenanträge sind spätestens vor der Abstimmung einzubringen.

5.

Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass die Versammlung dies mit 2/3-Mehrheit beschließt. Die evtl. Ergänzung, Abänderung oder Aufhebung gefasster Beschlüsse regelt Ziffer 6.

- 6.
- a) Dringlichkeitsanträge sind solche, die nicht rechtzeitig oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
  - b) Rechtzeitig gestellte Anträge, die die Änderung der Satzung und ihrer Ordnungen zum Gegenstand haben und die vom Antragsteller zurückgenommen werden, können ebenfalls mit 2/3-Mehrheit der Versammlung zur Beratung und Beschlussfassung zu gelassen werden. Das gleiche gilt für sonstige Anträge gem. lit. a).
- 7.
- a) Über Anträge zur Begrenzung der Redezeit ist außer der Reihe sofort abzustimmen.
  - b) Über Geschäftsordnungsanträge auf "Schluss der Debatte" ist nach Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Wird der Antrag angenommen, so hat der Versammlungsleiter nur noch einem Redner "dafür", einem "dagegen" - in der Reihenfolge, wie sie eingetragen sind vorbehaltlich der Übertragung auf nachstehende Redner - sowie dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort zu erteilen. Anträge auf „Schluss der Debatte“ können nicht von einem Teilnehmer gestellt werden, der bereits zur Sache gesprochen hat.
  - c) Anträge auf „Schluss der Rednerliste“ können nicht gestellt werden.

## **V. Abstimmung**

Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden können.

Beschlüsse bei Satzungsänderungen müssen mit Zwei-Drittel-Mehrheit, alle anderen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt wird.

Bei Änderungen der Ordnungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist zu verstehen, dass mindestens eine Stimme über 50 % liegt.

Bei Stimmengleichheit wird ein Antrag abgelehnt.

Als abgegebene gültige Stimmen zählen nur die "Ja" - und "Nein" - Stimmen. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen. Sie werden ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung dieser Mehrheit unberücksichtigt gelassen.

In den Fachsparten und Kommissionen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Obmannes.

Eine ordnungsgemäß einberufene Tagung ist, unabhängig von der Zahl der Anwesenden, beschlussfähig, wenn die Satzung nichts anderes dazu aussagt.

## **VI. Wahlen**

Vor Eintritt in die Wahlen hat die Versammlung einen Vorsitzenden und zwei Beisitzer als Wahlausschuss zu wählen.

Diesem obliegt die Versammlungsleitung für die Tagesordnungspunkte Entlastung des Präsidiums und Neuwahl.

Bei mehreren Kandidatenvorschlägen für ein Amt muss in geheimer Schriftwahl abgestimmt werden. Bei nur einem Bewerber erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen, es sei denn, die Versammlung beschließt in einfacher Mehrheit geheime Abstimmungen.

Voraussetzung für die Wahl ist immer die eigene Bereitschaftserklärung durch den jeweiligen Kandidaten.

Wird durch den Präsidenten eine Kandidatenliste für alle oder einen Teil der zu wählenden Funktionäre vorgelegt, kann darüber auch im Block abgestimmt werden, wenn die Versammlung mit einfacher Mehrheit dazu ihr Einverständnis gibt.

Als gewählt gilt, wer von den vorgeschlagenen Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat und die Wahl annimmt.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen unberücksichtigt.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Im Übrigen wird auf die Satzung, insbesondere § 5, Nr. 5.1.9., 5.1.10. und 5.1.11. verwiesen.

Für mehrjährige Wahlfunktionen dürfen auch Bewerber gewählt werden, die nicht persönlich an der Versammlung teilnehmen können.

Voraussetzung bildet die schriftliche Bereitschaft über die Annahme eines bestimmten Amtes.

In ein öffentliches Amt des SEV e.V. können nur Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr gewählt werden.

Voraussetzung ist, dass sie die notwendigen Fähigkeiten besitzen und einem Mitgliedsverein angehören.

## **VII. Durchführungsbestimmungen zu Tagungen**

Zu Tagungen der Organe:

Der Verbandstag und alle Versammlungen sind nicht öffentlich.

Der Versammlungsleiter hat jedoch das Recht, die Öffentlichkeit oder einzelne Personen zuzulassen, wenn die jeweilige Versammlung diese Entscheidung nicht mit einfacher Mehrheit ablehnt.

## **VIII. Vertraulichkeit**

Der Inhalt nichtöffentlicher Versammlungen und Sitzungen ist vertraulich zu behandeln, sofern die Vertraulichkeit für den behandelten Punkt beschlossen wird. In diesem Fall hat jeder Versammlungsteilnehmer über den als vertraulich zu behandelnden Punkt gegenüber Dritten strengstes Stillschweigen zu bewahren.

### **IX. Gültigkeit der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung ist für den Verbandstag, das Präsidium und die Fachsparten im SEV e.V. verbindlich.

### **X. Inkraftsetzung**

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.